

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
Gemeinde Amberg.....	2
Gemeinde Apfeltrach .....	3
Markt Babenhausen.....	4
Markt Bad Grönenbach.....	6
Stadt Bad Wörishofen .....	8
Gemeinde Benningen .....	11
Gemeinde Böhen.....	13
Gemeinde Boos .....	15
Gemeinde Breitenbrunn .....	16
Gemeinde Buxheim .....	18
Markt Dirlwang.....	19
Gemeinde Egg a.d. Günz.....	20
Gemeinde Eppishausen.....	21
Markt Erkheim.....	22
Gemeinde Ettringen .....	24
Gemeinde Fellheim.....	25
Gemeinde Hawangen .....	26
Gemeinde Heimertingen .....	27
Gemeinde Holzgünz .....	29
Gemeinde Kammlach .....	30
Gemeinde Kettershhausen .....	31
Gemeinde Kirchhaslach .....	32
Markt Kirchheim.....	33
Gemeinde Kronburg.....	34
Gemeinde Lachen.....	36
Gemeinde Lauben .....	38
Gemeinde Lautrach .....	39
Markt Legau.....	40
Markt Markt Rettenbach.....	42
Markt Markt Wald.....	44
Gemeinde Memmingerberg .....	45
Stadt Mindelheim .....	46
Gemeinde Niederrieden .....	48
Gemeinde Oberrieden .....	50
Gemeinde Oberschöneck.....	51
Markt Ottobeuren.....	52
Markt Pfaffenhausen.....	54
Gemeinde Pleß.....	55
Gemeinde Rammingen .....	56
Gemeinde Salgen .....	57
Gemeinde Sontheim .....	58
Gemeinde Stetten.....	59
Gemeinde Trunkelsberg.....	60
Markt Türkheim.....	61
Markt Tussenhausen .....	63
Gemeinde Ungerhausen .....	65
Gemeinde Unteregg.....	66
Gemeinde Westerheim .....	68
Gemeinde Wiedergeltingen.....	69
Gemeinde Winterrieden .....	70
Gemeinde Wolfertschwenden .....	71
Gemeinde Woringen .....	72

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Amberg**

Die Sendeanlage „Wertachtal“ sowie die Anwesen Im Heideteil 1, Waldstr. 11 und Buchloer Str. 30 der Gemeinde Amberg werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Amberg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI Nr. 31/2004) vom 27.07.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 15.10.2004 (KABI.Nr. 42/2004)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Apfeltrach**

Die Ortsteile Grünegg, Katzbrui, Köngetried und Saulengrain sowie das Anwesen Haldenweg 30 der Gemeinde Apfeltrach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Apfeltrach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 10.05.2005 (KABl.Nr. 20/19.05.2005)

---

33 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Babenhausen**

**Bekanntmachung**

Folgende Anwesen des Marktes Babenhausen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Aspenstr. 47, 48, 50, 52 und 60  
Bahnhofstr. 16  
Fabrikstr. 42, 44 und 70  
Geierberg 1 und 2  
Kirchhaslacher Str. 53 und 55  
Krumbacher Str. 39, 40 und 60  
Memminger Str. 16  
Paradiesstr. 55, 56, 60 und 77  
Sparergat 1  
Ulmer Str. 28 und 32  
Weinrieder Str. 45

Ortsteil Klosterbeuren

Kirchstr. 9  
Ziegeleistr. 10 und 12

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Babenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 04.11.2009 (KABl.Nr. 46/12.11.2009)

---

33-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Bad Grönenbach**

Die Ortsteile Au, Brandholz, Egg, Ehwiesmühle, Falken, Fautzen, Frauenkau, Gmeinschwenden, Greit, Haitzen, Herbisried, Hohmanns, Hueb, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Rothmoos, Schachen, Schulerloch, Schwenden, Seefeld, Vordergsäng, Waldegg, Wieslings, Zeller Einöde und Ziegelstadel sowie die Anwesen Darast 1, Dieslings 1 und 2, Eggberg 2 und 3, Niedergsäng 3, Obere Mühle 2, Untere Mühle 1 und 2, Penckweg 1 und Raupolzer Weg 30 und 33 des Marktes Bad Grönenbach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Ortsteile und Einzelanwesen (ausgenommen der Ortsteile Herbisried und Kornhofen) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Herbisried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse D) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Kornhofen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Falls kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen in den Ortsteilen Herbisried, Kornhofen, Schulerloch und Zeller Einöde unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, mindestens 6 m<sup>2</sup> mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten

Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichem Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Bad Grönenbach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 49/06.12.2007) vom 26.11.2007 mit der Ergänzung vom 19.03.2008 (KABl. Nr. 13/27.03.2008) wird aufgehoben.

Mindelheim, 13.02.2009 (KABl.Nr. 08/19.02.2009)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Stadt Bad Wörishofen**

**Bekanntmachung**

Die Stadtteile Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried sowie folgende Anwesen und Grundstücke der Kernstadt Bad Wörishofen und der Stadtteile Stockheim, Kirchdorf und Schlingen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Kernstadt Bad Wörishofen

Robert-Bosch-Str. 2, 2 a, 20, 24 und 26  
 Grundstück Fl.Nr. 400 der Gemarkung Bad Wörishofen (Nähe Robert-Bosch-Str. 24)  
 Unteres Hart 1, 2, 5 a, 10, 10 b, 10 c, 11, 12, 13, 14 und Grundstück Fl.Nr. 2047 der Gemarkung Bad Wörishofen  
 Ulla-Salzgeber-Weg 5  
 Tannenbichl 1, 2, 3 und 4  
 Sonnenbüchl 5  
 Schöneschacher Weg 1 und 2  
 Am versunkenen Schloß 1  
 Jagdhäusle 1  
 Am Hang 3  
 Oberer Krautgartenweg 1, 9 und Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Bad Wörishofen  
 Gammenrieder Str. 19 und 46  
 Obere Mühlstr. 30  
 Wiesenweg 50  
 Waldsee 1, 2 und 3  
 Oberes Hart 1 und 2

Stadtteil Stockheim

Wertachtalstr. 55 ½, 76 und Stockheim Haus Nr. 96 (Grundstück Fl.Nr. 304/2 der Gemarkung Stockheim)

Stadtteil Kirchdorf

Kapellenstr. 21  
 Kirchdorf 119  
 Schmihenweg 5, 7 und 7 a

Stadtteil Schlingen

Römerstr. 25 und 68  
 Riedener Str. 8  
 Degenhartstr. 30  
 Schlingen Hs.Nr. 74 (Grundstück Fl.Nr. 530/7 der Gemarkung Schlingen)

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen in der Kernstadt Bad Wörishofen sowie in den Stadtteilen Stockheim, Kirchdorf und Schlingen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen in den Stadtteilen Schöneschach und Obergammenried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser folgender Anwesen im Stadtteil Untergammenried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen:

Untergammenried 1, 2, 3, 5, 6, 8, 11, 11 ½, 11 a und 14.

Das Abwasser folgender Anwesen im Stadtteil Untergammenried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen:

Untergammenried 1 und 2 (Waldmühle), 9a, 10, 10 ½, 12, 12 a, 12 b, 13, 13 ½, 13 a, 15, 15 a, 16, 17 und 18.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen Am Hang 3 und Oberes Hart 1 und 2 unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Stadt Bad Wörishofen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 10/08.03.2007) vom 28.02.2007 wird aufgehoben.

Mindelheim, 20.06.2007 (KABl.Nr. 26/28.06.2007)

33-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Benningen**

Folgende Anwesen der Gemeinde Benningen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Am Flugplatz 1 und 2  
 Am Kressenbach 1  
 Am Zellerbach 1 und 2  
 Auf dem Berg 1 und 3  
 Auf dem Kellerberg 1, 2 und Fl.Nr. 272 der Gemarkung Benningen (SGV Benningen)  
 Auf der Kutte 1  
 Bahnposten 15  
 Einöde 1, 3, 4, 4 a, 5, 5 a, 6, 7, 8, 8 a, 9 und 10  
 Hammerschmiede 1, 2 und 4  
 Hawanger Str. 48 und 50  
 Kapfweg 1  
 Kieswerk 1  
 Memminger Str. 60  
 Riedmühle 1, 2 und 3  
 Riedstr. 54 und 56  
 Fl.Nr. 355 der Gemarkung Benningen (Riedkapelle)

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur zulässig, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen o.g. Anwesen eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Benningen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl. Nr. 14/1996) vom 27.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 02.02.2009 (KABl.Nr. 06/05.02.2009)

---

33-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Böhen**

Die Ortsteile Brandholz, Fricken, Günzegg, Hüners, Karlins (ausgenommen die Anwesen Karlins 14 und 18), Oberwarlins (ausgenommen die Anwesen Oberwarlins 13, 15 und 17), Ölmühle, Osterberg, Pfaudlins, Rechberg, Schwanden, Unterwarlins, Westenried, Wies sowie die Anwesen Waldmühle 11, 12, 13, 14, Warliner Str. 27 und 29 und Wiesenstr. 29 der Gemeinde Böhen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen in den Ortsteilen Brandholz (ausgenommen Anwesen Brandholz 1), Fricken, Hüners, Oberwarlins (ausgenommen die Anwesen Oberwarlins 13, 15 und 17), Ölmühle, Osterberg, Pfaudlins, Rechberg, Schwanden, Unterwarlins, Waldmühle, Westenried, Wies sowie der Anwesen Waldmühle 11, 12, 13, 14, Warliner Str. 27 und 29 und Wiesenstr. 29 ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen in den Ortsteilen Günzegg und Karlins (ausgenommen die Anwesen Karlins 14 und 18) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser des Anwesens Brandholz 1 (Fl.Nr. 804 der Gemarkung Böhen) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse D und Klasse +H) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen in den Ortsteilen Brandholz, Hüners, Karlins, Oberwarlins, Pfaudlins, Unterwarlins und Westenried unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Böhen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 47/20.11.2008) vom 17.11.2008 wird aufgehoben.

Mindelheim, 04.12.2008 (KABl.Nr. 51/18.12.2008)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Boos**

Die Grundstücke Fl.Nrn. 279, 319, 325, 375, 1909 und 1962 der Gemarkung Boos werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Boos nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 09.12.2004 (KABI.Nr. 50/2004)

33-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG der  
Gemeinde Breitenbrunn**

Die Ortsteile Blatte, Brandstetten, Hohenschlau, Kaisersmoos, Korb, Kunzach, Oberberghöfe, Staudenberg, Steinbach, Straßberg, Unterberghöfe und Weiherhof sowie die Anwesen Loppenhausener Str. 7 und 9, Kirchhaslacher Str. 30, 31 und 32, Hirtenloh 18, Straßbauer 1 und 2, Sporthalle Breitenbrunn, Friedhof Bedernau, Baumgärtle 1, 1 ½, 5, 12 und 12 ½, Weiherweg 8 und 10 und Hasberger Str. 1 der Gemeinde Breitenbrunn werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Ortsteile Blatte, Hohenschlau, Kaisersmoos, Korb, Kunzach, Oberberghöfe, Staudenberg, Steinbach, Straßberg, Unterberghöfe und Weiherhof, sowie der Anwesen Loppenhausener Str. 7 und 9, Kirchhaslacher Str. 30, 31 und 32, Hirtenloh 18, Straßbauer 1 und 2, Sporthalle Breitenbrunn, Friedhof Bedernau, Baumgärtle 1, 1 ½, 5, 12 und 12 ½, Weiherweg 8 und 10 und Hasberger Str. 1 der Gemeinde Breitenbrunn ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkäranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Das Abwasser des Ortsteils Brandstetten ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkäranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Breitenbrunn nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI 45/2004) vom 29.10.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 15.12.2010 (KABI.Nr. 51/2010)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Buxheim**

Der Ortsteil Westerhart sowie folgende Anwesen der Gemeinde Buxheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Am Sportplatz 3  
Auf der Alm 1 und 1 a  
Buxacher Str. 21  
Egelseer Str. 53 und 55  
Klingelstr. 25, 27, 33 und 35  
Oberau 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8  
Ziegelstadelweg 7

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Buxheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABL-Nr. 14/1996) vom 27.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 02.02.2005 (KABI.Nr. 06/2005)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Dirlewang**

Die Ortsteile Alesrain, Eberscholl, Leutenhof und Wallenried sowie folgende Anwesen des Marktes Dirlewang werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Allgäuer Str. 34, 35 und 36  
Am Straßbach 8 und 9  
Römerweg 10, 12 und 23  
Flurweg 1

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Dirlewang nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl.Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 06.02.2007 (KABl.Nr. 09/01.03.2007)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG in der  
Gemeinde Egg a.d. Günz**

Der Ortsteil Wesbach sowie folgende Anwesen der Gemeinde Egg a.d. Günz werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Egg:

Engishäuser Str. 1  
Sportplatzweg 6

Ortsteil Engishausen:

Engishausen 64, 64 ½ und 65

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Egg a.d. Günz nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 17.01.2006 (KABI.Nr. 04/26.01.2006)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Eppishausen**

Die Ortsteile Aspach, Aufhof, Ellenried, Klenkerhof, Königshausen, Lutzenberg, Weiler und Weißenhof sowie folgende Anwesen in den Ortsteilen Eppishausen und Haselbach der Gemeinde Eppishausen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Ortsteil Eppishausen:

Kirchheimer Str. 40 (Sport- und Schützenheim) und Könighauser Str. 29

Ortsteil Haselbach:

Eppishauser Str. 1 und 3, Am Loh 1 und Zieglerberg 1 und 3

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Eppishausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 32/2004) vom 05.08.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 20.10.2004 (KABI.Nr. 43/2004)

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Erkheim**

Die Ortsteile Dankelsried, Erlenberg, Knaus, Lerchenberg und Untererlenberg sowie folgende Anwesen des Marktes Erkheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Markt Erkheim:

Arlesrieder Str. 25, 25 a, 27, 27 a und 29  
Brandholz 1 und 2  
Mindelheimer Str. 9, 19, 21, 22 und 23

Ortsteil Arlesried:

Frickenhausener Str. 26

Ortsteil Schlegelsberg:

Am Gruible 11  
An der Günz 2, 4 und 6  
Pulshof 1 und 2  
Hardthof 2  
Haugenhof 1 und 2  
Schlegelsberg 1 und 3  
Eidlerholzweg 100

Ortsteil Daxberg:

Moosmühle 8

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ord-

nungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Erkheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 46/2000) vom 06.11.2000 wird aufgehoben.

Mindelheim, 05.10.2005 (KABI.Nr. 42/20.10.05)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Ettringen**

Die Ortsteile Felderhof, Ziegelstadel und Kirch-Siebnach sowie die Anwesen Augsburgers Straße 50, Hahnenbichlstraße 35, Mühlenstraße 13, Am Dornet 1, Markt Walder Str. 34 und 36, Kusterberg 1, Ziegelberg 1, Höfener Str. 1 und 2, Höfen 9 und 10 der Gemeinde Ettringen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Ettringen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 14.02.2005 (KABI.Nr. 09/2005)

33-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Fellheim**

Folgende Anwesen und Grundstücke der Gemeinde Fellheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Äußere Bahnhofstraße (Fl.Nr. 181 Gemarkung Fellheim)  
Booser Straße (Fl.Nrn. 261 und 261/2 Gemarkung Fellheim)  
Beim Schiffmann 19 und Fl.Nr. 635 Gemarkung Fellheim  
Ulmer Straße 37, 39, 41, 43

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Hawangen**

Der Ortsteil Untermoosbach der Gemeinde Hawangen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Hawangen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI.Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 18.08.2005 (KABI.Nr. 34/25.08.2005)

33-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG der  
Gemeinde Heimertingen**

**Bekanntmachung**

Folgende Anwesen und Grundstücke der Gemeinde Heimertingen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Achstraße 20  
Egelseer Straße 1, 2, 3, 4, 6 und 30  
Gartenstraße 20 und 20 a  
Am Reuteweg 83 und 83 a  
Sechsbaumweg 30

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Heimertingen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI.Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 04.03.2010 (KABI.Nr. 11/2010)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Holzgünz**

Die Anwesen Ungerhauser Str. 31 und 33, Obere Krebsbachstr. 7, Niederrieder Str. 30, Schießstand der Bundeswehr, Unterhart 10, 11, 12, 13, 14, 14 a und 15 der Gemeinde Holzgünz werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Holzgünz nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26.10.2004 KABI Nr. 44/2004

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG in der  
Gemeinde Kammlach**

Die Ortsteile Auf der Dürren, Eichelgarten, Höllberg, Kirchstetten, Rufen, St. Johann (ausgenommen St. Johann 2), St. Sebastian und Wideregg sowie folgende Anwesen der Gemeinde Kammlach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Oberkammlach:

Höllberger Str. 15,  
Memminger Str. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 22  
Obere Hauptstr. 60  
Kirchstetten 10

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kammlach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABL-Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26.01.2005 (KABI.Nr. 14/1996)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Kettershäusen**

Die Anwesen Waldstraße 20, 21, 22 und 23, Erlenhofweg 30 und 31, Talstr. 51 und 53, Ahornstr. 11 und Gangwälden 1 und 2 der Gemeinde Kettershäusen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kettershäusen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 45/08.11.2001) vom 25.10.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 22.03.2005 (KABI.Nr. 14/07.04.2005)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Kirchhaslach**

Die Ortsteile Beblinstetten und Härtlehof sowie die Anwesen Schützenstr. 20 und Zur Ölmühle 21 im Ortsteil Greimeltshofen und das Anwesen Haseltalstr. 102 im Ortsteil Olgishofen der Gemeinde Kirchhaslach werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kirchhaslach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/2004) vom 30.07.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 20.10.2004 (KABI.Nr. 43/2004)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Kirchheim**

Folgende Anwesen in den Ortsteilen Kirchheim, Derndorf und Hasberg des Marktes Kirchheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Kirchheim:

Bronnerlehe 5 und Hasberger Str. 19

Ortsteil Derndorf:

Eschenlohe 1 und Senderweg 1

Ortsteil Hasberg:

Ortsstr. 97

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Kirchheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/2004) vom 30.07.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 20.10.2004 (KABI.Nr. 43/2004)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Kronburg**

Die Ortsteile Fuchsloch, Hackenbach, Heißenschwende, Hurren, Oberbinnwang, Oßlang und Unterbinnwang sowie folgende Anwesen der Gemeinde Kronburg werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Au 1

Bachholz 16 und 20

Ferthofer Straße 24

Fuggerhof 1 und 2

Platzwies 14

Am Bachtel 6

Weiherstraße 5, 11, 13, 15, 17, 18 und 19

Wiesenweg 12 und 14

Einöde 1, 2, 3, 4, 5 und 6

Weiherhaus 1 und 2

Illerbeurer Straße 20

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kronburg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl.Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 10.05.2005 (KABl.Nr. 20/19.05.2005)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Lachen**

Folgende Anwesen der Gemeinde Lachen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Bühlhof 1, 2, 4 und 6  
Eymühle 1  
Herbishofen 38  
Theinselberg 25, 34, 41, 43, 45 und 47  
Buchäcker Straße 20  
Nieberser Straße 13, 13 a, 14, 15, 16, 17 und 18

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen Bühlhof 1, 2, 4 und 6, Eymühle 1, Herbishofen 38, Theinselberg 25, Buchäcker Straße 20, Nieberser Straße 13, 13 a, 14, 15, 16, 17 und 18, ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Das Abwasser der Anwesen Theinselberg 34, 41, 43, 45 und 47, ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mit Nitrifikation (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Gemeinsam für alle o.g. Anwesen gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lachen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 06.07.2006 (KABI.Nr. 27/2006)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Lauben**

Die Ortsteile Betzenhausen, Lauberhart und Ziegelstadel sowie die Anwesen Sportplatzstraße 7, Sportplatzstraße 16, Arlesrieder Str. 32, Herrenfleckerweg 1, Salisweg 6, 7, 8 und 9 und Weiherholz 1 der Gemeinde Lauben werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lauben nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 04.02.2005 (KABI.Nr. 07/2005)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Lautrach**

Die Ortsteile Dilpersried und Wigelis sowie folgende Anwesen der Gemeinde Lautrach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Am Stausee 3  
Dilpersrieder Str. 6 und 7  
Heiligenbauer 1  
Illerstr. 19  
Kirchtalstr. 11  
Wiesweg 1 und 2  
Zürs 1 und 2

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lautrach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 16.06.2005 (KABI.Nr. 25/23.06.2005)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Legau**

Die Ortsteile Aigholz, Ampo, Außerlandholz, Benggen, Bettrichs, Bihls, Bronnenmahd, Bumblers, Ehrensberg, Engelharz, Entenmoos, Felben, Fluhmühle, Graben, Greiters, Greut, Grub, Haid, Hofstatt, Hohmanns, Hub, Hummels, Kaltbronn, Katzenmoos, Lausers, Lausers a. Moos, Loch, Maien, Mannschwenden, Moos, Neidegg, Neumühle, Oberau, Oberlandholz, Oberwaldegg, Oberwizenberg, Roßschenkels, Sack, Straß, Streichers, Unterau, Unterlandholz, Unterwaldegg, Unterwizenberg und Wenno sowie folgende Anwesen des Marktes Legau werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Altusrieder Straße 91  
Hanöllerweg 15  
Höf 1, 3, 4, 8, 10, 12 und 14  
Illerstr. 21 und 40  
Isnyer Straße 26  
Kaltbronner Feldweg 2  
Kaltbronner Straße 19 und 21  
Kimratshofer Straße 21, 22, 24 und 27  
Kraivogels 308  
Lautracher Straße 20  
Leutkircher Straße 27  
Talweg 1, 2 und 42  
Voglers 311 und 315  
Wiesenweg 30, 33, 35, 36 und 38  
Witzenberger Weg 21

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal schlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Legau nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl.Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 08.06.2005 (KABl.Nr. 24/16.06.2005)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Markt Rettenbach**

Die Ortsteile Arlisberg, Bruderhof, Erlis, Flohkraut, Griesthal, Hammerschmied, Hatzleberg, Hillenloh, Hinterbuchenbrunn, Köndlberg, Krautenberg, Lannenbergl, Linden, Neuburg, Oberburg, Paradies, Rohrhof, Stein, Unterburg, Vorderbuchenbrunn, Windenberg und Wineden sowie folgende Anwesen des Marktes Markt Rettenbach werden als bezeichnete Gebiete Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Markt Rettenbach:

Rothmoos 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8  
Mindelheimer Str. 19  
Riedweg 13  
Bergäckerweg 3  
Höhenstraße 13 und 18  
Mühlweg 11 und 12

Ortsteil Frechenrieden:

Ottobeurer Str. 23, 25, 38 und 40  
Einöde 1 und 3

Ortsteil Engetried:

Hochreute 1 und 2  
Kilbrakhof 2  
Speckreu 1, 2 a, 3, 4 und 7

Ortsteil Eutenhausen:

Lerchenweg 7

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Markt Rettenbach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 10.01.2005 (KABI.Nr. 03/2005)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Markt Wald**

Folgende Grundstücke des Marktes Markt Wald werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Fl.Nrn. 861, 878/1, 880, 888, 923, 923/2 und 925 der Gemarkung Markt Wald  
Fl.Nr. 330 der Gemarkung Anhofen  
Fl.Nrn. 668, 669, 686 und 931 der Gemarkung Oberneufnach

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Grundstücke ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Einleitungen in die Zusanquelle sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Markt Wald nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 BayWG (KABI Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 09.08.2006 (KABI. Nr. 33/17.08.2006)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Memmingerberg**

Derzeit keine bezeichneten Gebiete bekannt gemacht.

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Stadt Mindelheim**

Die Stadtteile Bergerhausen, Doldenhausen, Jägersruh, Katzenhirn, Unggenried und Weiermühle sowie folgende Anwesen der Stadt Mindelheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Mindelheim:

Wiesenweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19  
Landsberger Str. 46, 49 und 71  
Gutshof Dömling 1  
Mattsieser Str. 52  
Stefansangerweg 1  
Unterer Wannengeweg 1  
Oberer Wannengeweg 15 und 16  
Memminger Str. 44, 46, 48, 48 a, 48 b, 50, 50 a und 50 b  
Bergwaldstr. 2, 4, 6, 12, 15 und 16  
Im Eichet 29  
Schützenheim im Mittelfeld (Fl.Nr. 89 der Gemarkung Heimeneegg)  
St. Anna 1, 2, 3, 4 und 5

Gernstall:

Gernstall 22 und 24  
St. Georgenberg 2 und 21

Nassenbeuren:

Morau 1  
Tennisclub e.V. Nassenbeuren (Fl.Nr. 843/1 der Gemarkung Nassenbeuren)  
Kulturenweg 11

Oberauerbach:

Zollstr. 16, 17, 18, 19 und 20  
Haldenweg 6

Unterauerbach:

Obere Bachstr. 3

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einlei-

tung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Stadt Mindelheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 30.11.2004 (KABI.Nr. 49/2004)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Niederrieden**

Folgende Anwesen der Gemeinde Niederrieden werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Am Ziegelstadel 1  
Booser Str. 59  
Einödweg 1  
Holzgünzer Str. 14, 15 und 20  
Oberer Einschlag 3, 5 und 7  
Otterwaldstr. 37  
Otterwald 1, 2, 3, 4, 4 ½, 5 und 6  
Schloßbergweg 4, 7 und 9  
Weiler 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7  
Ziegelberg 1  
Zum Frühmessbühl 5, 6, 7, 9, 11 und 12

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser aller o.g. bezeichneten Gebiete ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwasser in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen o.g. bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Niederrieden nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 14/1996) vom 29.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 10. Juli 2007 (KABl.Nr. /)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Oberrieden**

Die Ortsteile Ohnsang und Spitzisbui sowie die Anwesen Hohenreuter Str. 106, 107 und 108, Unterrieden 44, 91, 166 und 167 der Gemeinde Oberrieden werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch- biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Oberrieden nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 15.10.2004 (KABI.Nr. 42/2004)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Oberschöneck**

Der Ortsteil Märxle der Gemeinde Oberschöneck wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Oberschöneck nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 BayWG (KABI Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26.06.2007 (KABI.Nr. 28/12.07.2007)

---

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Ottobeuren**

Die Ortsteile Bäuerle, Bibelsberg, Blauhof, Böglins, Boschach, Bühl, Dennenberg, Eheim, Eheimer Mühle, Fröhllins, Geislins, Guggenberg (ausgenommen der Anwesen Guggenberg 23 ½ und 23 ⅓), Gumpratsried, Gut, Hahnenbühl, Halbersberg, Hessen, Hofs, Klosterwald, Langenberg, Leupolz, Niebers, Oberhaslach, Oberried, Ölbrechts, Rempolz, Reuthen (ausgenommen westlich Staatsstraße 2011), Schachen, Schellenberg, Schießenhof, Schochenhof, Schoren, Steeger, Stephansried, Unterhaslach, Unterschochen, Vogelsang, Wetzlins, sowie die Anwesen Memminger Str. 44, 46, 48, Hawanger Str. 1, 2, 4, 6, 8, 8 b und Eggisried 29 a des Marktes Ottobeuren werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers der o.g. bezeichneten Gebiete (ausgenommen Ortsteil Guggenberg) gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Das Abwasser der Anwesen im Ortsteil Guggenberg (ausgenommen: Anwesen Guggenberg 18 ½) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Das Abwasser des Anwesens Guggenberg 18 ½ ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal schlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Ottobeuren nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/2005) vom 20.07.2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26.06.2007(KABI.Nr. 27/05.07.2007)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Pfaffenhausen**

Die Ortsteile Egelhofen, Heinzenhof, Hertlehof, Mindelberg und Weilbach, sowie die Anwesen Memminger Str. 28, Zur Ölmühle 6, 7 und 9 und Mühlstr. 24 und 26 des Marktes Pfaffenhausen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Pfaffenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26.10.2004 (KABI.Nr. 44/2004)

33-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der  
Gemeinde Pleß**

Folgende Anwesen der Gemeinde Pleß werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Am Bahndamm 2  
Illerau 1 und 4  
Kreuzkapellenweg 20, 21, 24 und 32  
Osterberger Str. 1, 2 und 3

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

3. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
4. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Mindelheim, 17.05.2010 (KABl.Nr. 21/27.05.2010)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Rammingen**

Die Anwesen Schulstraße 16, Kirchdorfer Feld 1, 2, 3, 4 und 5, Im Moos 1, Eschenlohfeld 14, Am Bahnhof 2, 3, 4, 5, 10 und 12 und Grottenweg 30 der Gemeinde Rammingen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Mindelheim, 09.02.2005 (KABI.Nr. 07/2005)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Salgen**

Die Mindelstraße 60 (Ortsteil Bronnen), sowie die folgenden Grundstücke in den Ortsteilen Salgen, Bronnen und Hausen der Gemeinde Salgen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Gemarkung Salgen:

Fl.Nrn. 249, 957/1 und 853

Gemarkung Bronnen:

Fl.Nrn. 905/18, 904/18, 904/17 und 905/16

Gemarkung Hausen:

Fl.Nrn. 1043, 512 und 858

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Salgen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28.07.2005 (KABI.Nr. 31/04.08.2005)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Sontheim**

Die Ortsteile Bergbauer, Grabus, Hochstetten, Laubers und Ziegler sowie die Anwesen Bachweber 1 und 2, Eisenrieder Str. 23, 25 und 27, Mindelheimer Str. 15, 18, 18 a, 19 und 21, Westerheimer Str. 20, Am Sodenbach 2 und 3, Mühlenweg 10, 12 und 14, Ottobeurer Str. 34, Stephansrieder Str. 28, 28 a, 30, 30 a, 32 und 33 der Gemeinde Sontheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind.

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Mindelheim, 18. Oktober 2004 (KABI.Nr. 42/2004)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Stetten**

Die Ortsteile Gronau, Walchs und Wipfel sowie die Anwesen Sontheimer Straße 31 und Weiher Straße 15 der Gemeinde Stetten werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Stetten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 15.02.2005 (KABI.Nr. 09/2005)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Trunkelsberg**

Derzeit keine bezeichneten Gebiete bekannt gemacht.

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG im  
Markt Türkheim**

Die Ortsteile Berg, Ludwigsberg, Schönbrunn und Unterirsingen (Zollhaus) sowie folgende Anwesen und Grundstücke des Marktes Türkheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Türkheim:

Tussenhauser Straße 20,  
Ramminger Straße 24,  
Steigäckerweg 20,  
Hochstattweg 7 und 20,  
Amberger Straße 20,  
Wilhelmshöhe 1,  
Waltermühle 1 und 2  
Berger Weg 1,  
Römer Straße 21, 23, 25, 29 und 35,  
Grundstück Fl.Nr. 922 Gmk. Türkheim  
Wörishofer Straße 32, 38 und 50,  
Keltenweg 50

Türkheim/Bahnhof:

Waldsiedlung 1 und 2,  
Dr.-Viktor-Frankl-Weg 6,  
Alfred-Drexel-Straße 3 a und 9,  
Grundstück Fl.Nr. 4212 Gmk. Türkheim

Ortsteil Irsingen:

Dorfstraße 1, 2, 3 und 4

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Türkheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI.Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 17.02.2005 (KABI.Nr. 09/2005)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im  
Markt Tussenhausen**

Die Ortsteile Angelberg und Ziegelstadel sowie die folgenden Anwesen in den Ortsteilen Tussenhausen, Mattsies und Zaisertshofen des Marktes Tussenhausen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Ortsteil Tussenhausen:

Ettringer Str. 1, 2 und 3, Türkheimer Str. 49, Alte Ramminger Str. 20 (Sportheim Tussenhausen), Fuggerweg 9 (Tennisheim Tussenhausen), Zaisertshofener Str. 30, Burgselweg 7, 11 und 13, Angelbergstr. 4, 5 und 7, Funkstation 1 (Bundeswehrturm).

Ortsteil Mattsies:

Moosstr. 9, 11 und 14, Einöde 1, Schlossstr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7.

Ortsteil Zaisertshofen:

Bachweg 2 und 17, Sylvesterweg 25, Ziegelstadel 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 7, 8 und 9, Weinbergweg 5 (Tennisheim Zaisertshofen), Hausener Str. 101, Flurstr. 100.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Tussenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl Nr. 31/2004) vom 27.07.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 18. Oktober 2004 (KABl.Nr. 42/2004)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Ungerhausen**

Die Anwesen Memminger Straße 23 und Im Hart 39 der Gemeinde Ungerhausen werden als bezeichnete Gebiete Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Mindelheim, 19.04.2005 (KABI.Nr. 17/28.04.2005)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Unteregg**

Folgende Anwesen der Gemeinde Unteregg werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Bittenau 1, 2, 2 ½, 2 a, 3, 4, 5, 5 ½, 6 und 8  
Eßmühle 1, 1 a, 2, 2 ½, 2 ⅓, 3, 4 und 6  
Köngetrieder Str. 22  
Ortsstr. 30 und 31  
Am Steigerl 1  
Bergstr. 7 a  
Feldbauer 1  
Bayersrieder Str. 8 und 10  
Rappen 1, 1 a, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16 und 17  
An der Steige 1, 6, 8, 9 und 11  
Salzstr. 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen in den Ortsteilen Bittenau und Eßmühle ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der o.g. Anwesen der Ortsteile Bittenau und Eßmühle in den Untergrund ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Das Abwasser ist vor Einleitung in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse +H) mechanisch-biologisch vorzureinigen.
2. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
3. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen.
4. Für die Versickerung wird eine spezifische Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Einwohner (Mindestfläche 6 m<sup>2</sup>) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers der übrigen o.g. Anwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Unteregg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 05.03.2007 (KABI.Nr. 11/15.03.2007)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Westerheim**

Die Ortsteile Allewindschneider und Holzbauer sowie die Anwesen Ottobeurer Str. 13, 15 und 16, Schwelkstr. 3, Am Heilig Kreuz 5 und 12, Luxweg 2, Pfeilermahd 1, Nachtweidenweg 4, Im Althardt 1 und 2 der Gemeinde Westerheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Westerheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 32/2004) vom 02.08.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 20.10.2004 (KABI.Nr. 43/2004)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Wiedergeltingen**

Der Ortsteil Wiedergeltinger Mühle sowie die Anwesen Stockheimer Str. 21, Bahnhofstr. 29 und 31 und Galgen 2, 2a, 4, 6, 8, 10 und 12 der Gemeinde Wiedergeltingen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Wiedergeltingen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 30/2004) vom 21.07.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 20.10. 2004 (KABI.Nr. 43/2004)

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der  
Gemeinde Winterrieden**

Die Anwesen Bahnhofstr. 20, Memminger Str. 35 und 40 der Gemeinde Winterrieden werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Winterrieden nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 32/2004) vom 05.08.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 20.10.2004 (KABI.Nr. 43/2004)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG in der  
Gemeinde Wolfertschwenden**

Der Ortsteil Bossarts sowie folgende Anwesen der Gemeinde Wolfertschwenden werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Am Honorius 1  
Ehwiesmühlstraße 18  
Klessen 1, 2 und 2 a  
Hauptstr. 63  
Woringer Str. 16  
Waldstr. 18  
Im Loch 23

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Wolfertschwenden nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl.Nr. 14/1996) vom 29.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27.07.2005 (KABl.Nr. 31/04.08.2005)

---

43-6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der  
Gemeinde Woringen**

Die Ortsteile Eglöfs, Enzers, Frohnhart, Molzen, Obersteinbühl, Ölmühle, Rappenloh und Untersteinbühl der Gemeinde Woringen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Woringen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 14/1996) vom 29.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28.10.2004 (KABI.Nr. 45/2004)